

Beratungsfolge:

1. Sozialausschuss 22.06.2017 Kenntnisnahme Ö

gez. Diana E. Raedler/ 26.05.2017

gez. Dezernent / Datum

Bundesteilhabegesetz (BTHG) - Sachstand

I. Sachverhalt

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Am 16. 12.2016 verabschiedete der Bundesrat in seiner 952. Sitzung das Bundesteilhabegesetz. Das Gesetz trat zum 01. 01. 2017 in Kraft. Allerdings werden nicht alle Änderungen sofort wirksam, sondern treten in einer vierstufigen Staffelung in Kraft.

1.1. Die mit dem BTHG verbundenen Reformen treten in mehreren Stufen in Kraft

1.1.1. Reformstufe 1 ab 01.01.2017

- Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- Erste Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung:
 - Erhöhung des Einkommensfreibetrags um bis zu 260 Euro monatlich
 - Erhöhung des Vermögensfreibetrags um 25.000 Euro (zzgl. 2.600 Euro Schonvermögen für Bezieher von SGB XII-Leistungen)
- Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes von 26 Euro auf 52 Euro
- Zum 01.04.2017 Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro

1.1.2. Reformstufe 2 zum 01.01.2018:

- Länder müssen Träger der Eingliederungshilfe bestimmen
- Einführung SGB IX, Teil 1 (Verfahrensrecht) und 3 (Schwerbehindertenrecht)
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe (im SGB XII)
- Ergänzende, unabhängige Teilhabeberatung
- Neues Vertragsrecht tritt in Kraft
- Eingliederungshilfe wird Reha-Träger
- Rechtsanspruch auf persönliches Budget
- Budget für Arbeit wird eingeführt

1.1.3. Reformstufe 3 zum 01.01.2020:

- Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen
- Neues Gesamtplanverfahren
- Zweite Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung:
 - Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Leistungsbezieher noch mehr von ihren Einkünften behalten können im Vergleich zum Status Quo (Durchschnittsfall: 300 Euro mehr monatlich) Bei Ehegatten/Partnern und bei hohem Einkommen kann die Entlastung höher ausfallen
 - Der Vermögensfreibetrag steigt von 27.600 Euro auf rund 50.000 Euro. Partnereinkommen und -vermögen wird nicht mehr herangezogen

1.1.4. Reformstufe 4 zum 01.01.2023:

- Neue Definition des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe

2.1 Noch ausstehende Grundsatzentscheidungen

- Das Sozialministerium hat sich noch nicht positioniert, wer ab 01.01.2018 Träger der Eingliederungshilfe sein wird;
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat aktuell erst einen Entwurf der „Förderrichtlinie zur Durchführung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderungen“ veröffentlicht; Starttermin ist der 01.01.2018;
- Das Sozialministerium möchte bzgl. des Vertragsrechts mitbestimmen, konkrete Äußerungen stehen noch aus;
- Das Sozialministerium hat die Option, eine neue Verordnung zu erlassen, die das Vorgehen im Fallmanagement (Bedarfsermittlungsverfahren) erheblich beeinflussen würde; konkrete Planungen stehen noch aus;
- Der KVJS wird den Leitfaden für das persönliche Budget anpassen;
- Verschiedene rechtliche Änderungen wurden den zuständigen Stellen zur Klärung vorgelegt, z. B.:
 - Anrechnung des Einkommens aus der Beschäftigung in einer WfbM
 - Wechselwirkung mit der Pflege: Umgang mit Kurzzeitpflege, dem Pflegegrad 0 im stationären Bereich sowie der Haushaltshilfe

2. Bisherige und geplante Tätigkeiten der Verwaltung

2.1.Reformstufe 1:

- Die Reformstufe 1 ist umgesetzt:
 - Hierzu wurden alle Bestandsfälle und Neuanträge in Bezug auf die geänderten Rahmenbedingungen geprüft und umgestellt
 - Verschiedene rechtliche Änderungen wurden den zuständigen Stellen zur Klärung vorgelegt
 - Anrechnung des Einkommens aus der Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung
 - Wechselwirkung mit dem Bereich Pflege (durch den weiterbestehenden Gleichrang von Eingliederungshilfe und Pflege im BTHG). Dies hat die Überprüfung und ggf. Begutachtung aller Leistungsberechtigten bzgl. der Pflegebedürftigkeit zur Folge.

2.2.Reformstufen 2 und 3:

- Vertreter der Verwaltung nehmen an verschiedenen Informations- und Netzwerkveranstaltungen teil:
 - 1. BTHG-Fachtag des KVJS am 16.03.2017
 - 2. BTHG-Fachtag des KVJS am 04.07.2017
 - 3. BTHG-Fachtag des KVJS im Herbst 2017
 - Regionalen Informationsveranstaltungen zum BTHG im Regierungsbezirk Tübingen am 22.06.2017
 - Verschiedene Sprengel auf Dezernenten-, Amtsleiter- und Sachgebietsleiterebene
 - Individuelle Fortbildungen
- Vertreter der Verwaltung bringen sich aktiv in überregionale Arbeitsgruppen ein, hierzu erfolgt eine Abstimmung mit den Landkreisen aus dem gemeinsamen Sprengel:
 - Arbeitsgruppe Struktur – Bereich Personalbedarf, Qualifikation u. Fortbildung
 - Arbeitsgruppe Leistungsrecht – Bereich Soziale Teilhabe
 - Arbeitsgruppe Leistungsrecht – Bereich Abgrenzung zu Pflegeleistungen
 - Die Informationen aus den weiteren Arbeitsgruppen werden im gemeinsamen Sprengel kommuniziert und ausgewertet
- Start der Vorbereitungen zur ergänzenden, unabhängigen Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderungen geplant für Ende Mai/Juni
 - Verwaltungsinterne Abstimmung
 - Einbindung des kommunalen Behindertenbeauftragten
- Die Verwaltung folgt der Empfehlung der Vertragskommission SGB XII, neue Vergütungsvereinbarungen nach Ablauf des bisherigen Vereinbarungszeitraums grundsätzlich auch dann abzuschließen, wenn der Vereinbarungszeitraum der bisherigen Vereinbarung nach dem 31.12.2017 endet

2.3. Organisation/Personal

- Analyse der Auswirkungen der rechtlichen Änderungen auf die Organisation und die Prozesse im Sozial- und Inklusionsamt
- Identifizierung der zusätzlichen und wegfallenden Aufgaben
- Bestimmung der zusätzlich notwendigen Ressourcen (Haushalt und Personal)

3. Absehbare Auswirkungen des BTHG

3.1. Personal

- Zusätzlicher Personalbedarf, insbesondere aufgrund
 - Erhöhtem Koordinationsaufwand mit anderen Trägern durch ein verbindliches, partizipatives Teilhabeplanverfahren für alle Rehabilitationsträger,
 - zusätzlicher Gesamtplanung,
 - Umstellungsarbeiten sowie Schulungs- und Einarbeitungsaufwand,
 - erneuter Begutachtungen von Leistungsberechtigten,
 - zusätzlicher und aufwändiger Erstattungsverfahren, z. B. Barbetrag für Grundsicherungsempfänger mit stationären Eingliederungshilfeleistungen,
 - neuem, arbeitsintensiveren Gesamtplanverfahren,
 - komplexerer Einzelfallprüfung und -beurteilung durch Personenzentrierung sowie des Prinzips „Leistung aus einer Hand“,
 - erhöhter Fallzahlen durch die Änderungen bei den Freibeträgen (Vermögen und Einkommen), Neudefinition der Leistungsberechtigten und Rechtsanspruch persönliches Budget,
 - erhöhtem Prüfaufwand, z. B. bei der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts (einschließlich bzgl. der Wohnform),
 - Umsetzung des neuen Vertragsrechts.

3.2. Haushalt

Die Auswirkungen auf den Kreishaushalt können noch nicht detailliert beziffert werden, signifikante Mehrbelastung des Kreishaushaltes sind zu erwarten:

- Nicht für alle wichtigen Kostenfaktoren liegen valide Daten vor, aber Fallzahlen werden tendenziell steigen und Eigenbeiträge sinken.
- Berechnungen der (Mehr-)Kosten durch den Bund sind nicht durchgehend nachvollziehbar.
- Die Umsetzung des Konnexitätsprinzips birgt Risiken.
- Die Auswirkungen des teilweise neu gestalteten Wunsch- und Wahlrechts sind nicht bezifferbar.